



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Julia Meier
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4315
Telefax 09602 7997 4315
E-Mail jmeier@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/28-234

09602 79 0

18.08.2021

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Moorrenaturierung und Biotopwiederherstellung im Bereich des sog. Paulusweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Stegenthumbach durch die Stadt Eschenbach i.d.OPf.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Moorrenaturierung und Biotopwiederherstellung im Bereich des sog. Paulusweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Stegenthumbach

Vorhabensträgerin: Stadt Eschenbach i.d.OPf., Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i.d.OPf.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Planunterlagen für diverse Gewässerausbaumaßnahmen im Hinblick auf die Moorrenaturierung und Biotopwiederherstellung im Bereich des sog. Paulusweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Stegenthumbach eingereicht und hierfür eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. trat 2019 in den Antrag des LBV ein; sie erklärte sich als alleinige Vorhabensträgerin.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Nach den Planunterlagen sind folgende Gewässerausbaumaßnahmen geplant:

- Schließung der Dammdurchstiche und Erhöhung des Dammes zwischen dem Paulusweiher und dem Rußlohweiher
- Auffüllung kleiner vegetationsloser Wasserbereiche
- Einbau eines Ablaufregelwerks (Teichmönch) in den Damm des Häuselweihers mit Zuleitung zum Paulusweiher
- Einbau eines Ablaufregelwerks (Teichmönch) in den Damm des Paulusweihers mit Ableitung zum Rußlohweiher

Der Paulusweiher (Paulusweiher-Moor) wird derzeit weder fischereiwirtschaftlich noch in anderer Form genutzt. Die gesamte Fläche liegt seit vielen Jahren brach. Auch in Zukunft ist keine Nutzung geplant.

Da das Moor in jüngster Vergangenheit lange Zeit keinen geregelten Wasserzulauf hatte und zunehmend abtrocknete, wurde Ende der 1970er Jahre als Erhaltungs- oder Optimierungsmaßnahme der Weiherdamm zum angrenzenden Rußlohweiher an zwei Stellen durchstoßen. Dies erfolgte um die Degeneration des Moores aufzuhalten und die Vernässung wiederherzustellen. Es entstand eine unmittelbare Verbindung zum Wasserstand des Rußlohweiher, wodurch zwar eine Wasserzufuhr gesichert, gleichzeitig aber auch eine direkte Abhängigkeit von der Wasserspiegellhöhe des Rußlohweiher geschaffen wurde. Dadurch wird der Nässegrad des Moores entsprechend positiv oder negativ beeinflusst, d.h. es sind Wasserstandsschwankungen von hoch bis zum Trockenfallen möglich. Letzteres war im Sommer 2017 der Fall. Die Verbindung zum Rußlohweiher hat bisher nicht zu den erwünschten positiven Auswirkungen auf eine konstante Vernässung des Paulusweiher-Moores geführt.

Zur Umsetzung der Ziele des „Klimaprogramms Bayern 2020“ beabsichtigt der LBV und die Stadt Eschenbach i.d.OPf. daher die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Biotopwiederherstellung und Moorrenaturierung des Paulusweihers. Die vorliegende Planung verfolgt das Ziel, durch Vernässung des Paulusweihers den Standort für die typische Moorvegetation zu optimieren und durch das Moor- bzw. Torfwachstum anzuregen. Hauptziel bei der Wiedervernässung des Moores ist der Klimaschutz, der durch die Verringerung des Kohlendioxidaustritts aus dem Moor unterstützt werden soll. Abgesehen von der Entfernung der Gehölze auf dem Damm zwischen Paulusweiher und Rußlohweiher für die Damm-Erhöhung und die Auffüllung kleiner vegetationsloser Wasserbereiche für die Schließung der Lücken im Damm sowie der Einbau der Staubauwerke sind laut Planunterlagen keine weiteren Eingriffe erforderlich. Die Vegetation des Moores bleibt davon unberührt.

Aufgrund der umliegenden großen fischereiwirtschaftlich genutzten Teiche mit entsprechender Wasservogel-Fauna ist ein Eintrag von Fischen in den Paulusweiher vermutlich nicht zu vermeiden. Da ein Fischbesatz in den noch offenen Wasserbereichen des Moores nicht erwünscht ist, muss zur Regulierung der Ausbreitung der Fischfauna gelegentlich der Wasserspiegel kurzzeitig abgesenkt werden, um die Pflegemaßnahme des Abfischens durchzuführen. Das Abfischen des Paulusweihers ist nur im Zusammenhang mit dem Abfischen des Rußlohweiher möglich.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. teilte mit, dass nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes auf Grund der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme wird naturnah gestaltet und wird das betroffene Gebiet eher verbessern als verschlechtern.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz teilte mit, dass gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durch das Projektvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind; die beschriebenen Maßnahmen dienen vielmehr der Sicherung und Erhaltung des Moorkörpers im Bereich Paulusweiher. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben zu begrüßen, da eine nachhaltige Sicherung des Moorkörpers eine Stabilisierung der relevanten Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sowie der Sicherung wertgebender Arten bedingt.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Langfristig tritt durch die Moorrenaturierung eine positive Umweltauswirkung ein. Weiterhin sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiet „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ zu erwarten.

Von Seiten der Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. wurde mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, fischereilicher Art zu befürchten sind.

Das Bauamt des Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab teilte mit, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nrn. 2.3.10 oder 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dem entsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 18.08.2021
Landratsamt

Constanze Schmucker
Regierungsrätin